



Revision der EU-Fernsehrichtlinie zur "Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste"

25. Oktober 2007

1. Warum eine Revision der EU-Fernsehrichtlinie (TVWF)?

- Die geltende Richtlinie TVWF gilt nur für die Übertragung von Fernsehen¹. Seit Jahren wird der Übergang zur digitalen Technologie vorbereitet, der 2010 abgeschlossen sein soll.
- Digitale Technik ermöglicht nicht nur eine neue Übertragungstechnologie, sondern auch neue technologische Plattformen für Fernsehen über Internet, PC, Video, Handy. Neben dem traditionellen Fernsehen entstehen zunehmend „Fernsehdienste auf Abruf“, neue fernsehähnliche Mediendienste und audiovisuelle Dienste, die nicht den Charakter eines **Mediendienstes** haben.
- Die rechtliche Zuordnung neuer Fernsehdienste in digitaler Technologie wird von der geltenden TVWF nicht erfasst und ihre Abgrenzung zum elektronischen Handel (E-commerce Richtlinie) ist nicht rechtssicher geklärt.²

Die Revision der EU-Fernsehrichtlinie zur "Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste" bringt eine **Aktualisierung des Anwendungsbereichs**, damit die neuen audiovisuellen Mediendienste, die - wie auch das traditionelle Fernsehen - eine wichtige Rolle für die Meinungsfreiheit und den Medienpluralismus spielen, nicht nur unter das EU-Binnenmarktsrecht, sondern weiterhin unter ein spezielles Medienrecht fallen.

2. Reform der EU-Fernsehrichtlinie - Stand des Verfahrens

- Eine politische Einigung von Rat und EU-Parlament zur "Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste" liegt seit dem 24. Mai 2007 mit dem so genannten "vorverhandelten gemeinsamen Standpunkt" des Europäischen Parlamentes und des Rates vor.³
- Es ist vorgesehen, dass der Kulturausschuss am 12. November 2007 empfiehlt, den mit dem EU-Parlament "vorverhandelten gemeinsamen Standpunkt" ohne weitere Änderungen anzunehmen.

¹ Art 1a Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie für Fernsehen ohne Grenzen)

a), *Fernsehsendung*: die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte **Erstsendung von Fernsehprogrammen**, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist... **Nicht eingeschlossen** sind Kommunikationsdienste, die **auf individuellen Abruf** Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste.“

² Art. 2 Abs. a Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie für den elektronischen Handel)

" 2. ‚Dienst‘: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel **gegen Entgelt elektronisch** im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers **erbrachte Dienstleistung**...

...Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

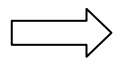
- Hörfunkdienste;
- Fernsehdienste gemäß Artikel. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG".

³ Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität; Dokumentnummer 10076/07

- Die endgültige Annahme in zweiter Lesung im Europäischen Parlament ist für den 29. November 2007 vorgesehen.
- Die Richtlinie kann mit diesem Zeitplan noch 2007 in Kraft treten und muss innerhalb von 2 Jahren, also **bis Ende 2009, von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.**

3. Anwendungsbereich der "Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste"

- Audiovisuelle Mediendienste sind definiert als (Art 1a):
 - Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EU-Vertrags,
 - für die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt,
 - deren Hauptzweck die Bereitstellung
 - von Sendungen (Abfolge von Bildern mit und ohne Ton)
 - zur Information, Unterhaltung oder Bildung
 - der allgemeinen Öffentlichkeit
 - über elektronische Kommunikationsnetze ist.



Der Anwendungsbereich der AVMD Richtlinie ist **technologieneutral und unabhängig vom Übertragungsweg** definiert.

- Abgrenzung lineare / nicht lineare AVMD

ein Fernsehprogramm (lineare AVMD) ist nach Art 1e	ein AVMD-auf-Abruf (nicht-lineare AVMD) ist nach Art 1g
ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird.	ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird.
Keine Nutzerbestimmung über das Programm möglich.	Das Programm kann individuell zusammengestellt werden.

4. Regulierungsstrukturen

- Der **Reglungsansatz** der Richtlinie ist **zweistufig** gestaltet. Mindestregeln für Jugend- und Verbraucherschutz gelten für Fernsehprogramme und AVMD-auf-Abruf. Zusätzliche Regeln, insbesondere bei den quantitativen Werberegeln gelten für Fernsehprogramme. Dieser Regelungsansatz ist durch die unterschiedliche Kontrollmöglichkeit der Zuschauer über den Inhalt der AVMD begründet. Die Kontrolle der Zuschauer über Fernsehprogramme ist niedriger, daher die strengere Regulierung.

Jugendschutz

- Das bisherige Niveau des Jugendschutzes für Fernsehprogramme wird beibehalten (Art 2a Abs. a und Artikel 22).
- Für AVMD-auf-Abruf wird es darüber hinaus die so genannte **Sperrverfügung** geben. Jugendgefährdende Inhalte in AVMD-auf-Abruf können dann von einem Mitgliedsstaat gesperrt werden (Art 2a Abs. 4-6).

Zum ersten Mal wird den Mitgliedsstaaten in einer europäischen Richtlinie **Ko- und Selbstregulierung** als Instrumente zur gesetzlichen Umsetzung empfohlen (Art 3 Abs. 7). Die Selbstverpflichtungen des Sektors zur Umsetzung der Richtlinie werden auf diese Weise an die Kontrolle durch den Gesetzgeber gebunden.

5. Herkunftslandprinzip (Art 3 Abs. 1-5)

- Das Herkunftslandprinzip ist seit 1989 die erfolgreiche Grundlage der TVWF. Ein Fernsehveranstalter, der in einem EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Lizenz erhalten hat, kann mit dieser Lizenz in alle Mitgliedsstaaten ausstrahlen.
- Das Herkunftsprinzip gilt mit der Richtlinie für AVMD in Zukunft nicht nur für Fernsehprogramme, sondern erstmals EU-weit für AVMD-auf-Abruf.
- In der "Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste" wurde das Recht der Mitgliedstaaten gestärkt, in Fällen von Umgehungstatbeständen, in denen sich ein Mediendienstanbieter in einem Dritt-Staat niederlässt, um strengere Regelungen im eigenen Land zu umgehen, den Missbrauch des Herkunftslandprinzips zu unterbinden (Art 3 Abs. 3).

6. Vorschriften für die Werbung (ohne Produkt-Platzierung)

- Liberalisierung der **quantitativen** Werberegulierungen - Beibehaltung der **qualitativen** Werberegulierung.
- Qualitative Werberegeln für Fernsehprogramme und AVMD-auf-Abruf (Art 3e)
 - Schleichwerbung in der Werbung ist verboten
 - Es dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden
 - Werbung darf nicht die Menschenwürde verletzen;
 - Werbung darf nicht Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;
 - Werbung darf nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;
 - Werbung darf nicht Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden.
- Quantitative Werberegulungen für Fernsehprogramme
 - Das **maximale Werbevolumen** bleibt wie bisher bei 12 Minuten (Art 18).
 - Das **Blockwerbegebot** bleibt bestehen (Art 10 Abs1).
 - Für die Unterbrechung von Sendungen gilt in Zukunft nur eine Regel (Art 11 Abs. 2): Die Übertragung von Fernsehfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal unterbrochen werden; bei **Kindersendungen** nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt.

7. **Produkt-Platzierung** (Art 3g)

- Produkt-Platzierung ist **grundsätzlich untersagt**. (Art 3g Abs 1).
- Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen, ist **Produktplatzierung** abweichend **in** Kinofilmen, Filmen und Serien für audiovisuelle Mediendienste, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung **zulässig**. (Art 3g Abs 1).

- **Kennzeichnungspflicht** (Art 3 g Buchstabe d):
- Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie nach jeder Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen.

- In Ausnahmefällen kann von den Kennzeichnungspflichten abgewichen werden, wenn die betreffende Sendung nicht vom Mediendienstanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

Europäisches Parlament
Rue Wiertz 60; 15 E 261
B 1047 Brüssel
Tel.: 0032-2-284 5859

Europa-Büro Mittelrhein
Marienstr. 8
D 53225 Bonn
Tel.: 0228 473001
Fax: 0228 477499
Email : Hieronymi@t-online.de

Email : Ruth.Hieronymi@europarl.europa.eu

www.hieronymi.de